

§ 36 BremLStrG **Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG)**

Landesrecht Bremen

7. Abschnitt – Entschädigungsverfahren

Titel: Bremisches Landesstraßengesetz
(BremLStrG)

Normgeber: Bremen

Amtliche Abkürzung: BremLStrG

Gliederungs-Nr.: 2182-a-1

Normtyp: Gesetz

§ 36 BremLStrG – Entschädigungsverfahren

- (1) Wird für eine Verfügung oder Maßnahme nach diesem Gesetz eine Entschädigung beantragt, so hat die Behörde zunächst auf eine gütliche Einigung mit dem Betroffenen hinzuwirken.
- (2) Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet die Behörde über den Antrag durch Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Betroffenen zuzustellen.
- (3) Die Entscheidung über die Entschädigung trifft die Behörde, die für die die Entschädigungspflicht auslösende Verfügung oder Maßnahme zuständig ist.
- (4) Gegen die Entscheidung über die Entschädigung können die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben.